

HAUSORDNUNG FÜR DAS GEMEINDEHAUS „VOR DEM TOR“ (PILLENREUTH)

Das Gemeindehaus wurde 1992 für die Gemeindegemeinschaft der Osterkirchengemeinde errichtet. Damit das Haus seinen Zweck dauerhaft erfüllen kann und die verschiedenen Besucherinnen und Besucher nebeneinander das Gemeindehaus benutzen können, sind Regelungen und Rücksichtnahmen nötig, die von allen Benutzerinnen und Benutzern anerkannt werden müssen. Die Nutzung durch die Mieterin darf der Ethik und den Interessen der Osterkirchengemeinde und der evangelischen Kirche nicht zuwiderlaufen.

§ 1 Verantwortliche Personen

Der Aufenthalt im Gemeindehaus ist nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit einer Person, die einen Schlüssel übertragen bekommen hat, gestattet.

Über die Vergabe von Schlüsseln entscheidet der Inhaber/die Inhaberin der zweiten Pfarrstelle bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, bei Schlüsseln für Räume des Jugendbereichs in Zusammenarbeit mit dem Jugendforum.

Die schlüsselführende Person ist insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und achtet darauf, dass sich keine unbefugten Personen im Gemeindehaus aufhalten. Sie ist befugt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unbefugt im Gemeindehaus aufhalten, aus dem Gemeindehaus zu weisen.

§ 2 Aufenthalt im Gemeindehaus

Wird eine Person ohne Billigung oder ohne Anwesenheit eines Schlüsselverantwortlichen im Gemeindehaus angetroffen, wird dies als Hausfriedensbruch gewertet und kann zu Hausverbot führen.

§ 3 Nutzungsregeln

Die Nutzung darf – auch bei Vermietung von Räumen – der Ethik und den Interessen der Osterkirchengemeinde und der evangelischen Kirche nicht zuwiderlaufen.

Das Gemeindehaus ist ein kirchliches Haus, deshalb sollen in den "stillen" Zeiten (Advents- und Passionszeit) stattfindende Veranstaltungen den besonderen Charakter dieser Zeiten berücksichtigen.

Veranstaltungen enden in der Regel sonntags bis donnerstags spätestens um 24 Uhr, in der Nacht auf Samstag bzw. Sonntag spätestens um 1 Uhr. Übernachtungen im Gemeindehaus sind nicht gestattet. Begründete Ausnahmen können auf Antrag gemacht werden.

Über die Nutzungszeiten (und Nutzungsentgelte bei Veranstaltungen, zu denen Räume angemietet werden) entscheidet der Kirchenvorstand, für die Jugendräume entscheidet über die Nutzungszeiten das Jugendforum. Bei kurzfristigen Nutzungen entscheidet der Inhaber/die Inhaberin der zweiten Pfarrstelle bzw. dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 4 Ordnung und Sauberkeit

Das Gemeindehaus ist nach jedem Gebrauch sauber und ordentlich, d.h. besenrein zu verlassen, grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen, Türen sind abzuschließen (Ausnahmen: Stuhllager und Toiletten), Rollläden sind zu schließen, die Heizkörperthermostate sind während der Heizperiode auf „1“ zurückzudrehen, die Fenster sind zu schließen und sämtliche Lichter zu löschen; der Boden im Saal darf nicht nass gewischt werden, verschüttete Flüssigkeiten sind dort sofort aufzunehmen; auch der Außenbereich muss sauber hinterlassen werden.

Wenn erst am Folgetag der Nutzung aufgeräumt werden kann, ist dies frühzeitig und ausdrücklich mit dem Inhaber/der Inhaberin der zweiten Pfarrstelle bzw. dessen/deren Stellvertreter/in abzusprechen.

Die Einrichtung muss nach der Nutzung wieder in die vorherige Ordnung gebracht werden. Auf die Sauberkeit und Ordnung in der Küche ist besonderer Wert zu legen. Bei Kocharbeiten ist die Küchentüre zu schließen und für gute Belüftung zu sorgen, um die Geruchsbelästigung im ganzen Haus möglichst gering zu halten. Abfälle sind nach Nutzung der Küche zu trennen und in den entsprechenden Mülltonnen im Außenbereich bzw. im „Gelben Sack“ zu entsorgen. Die Toiletten sind nach Ende einer Veranstaltung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen

§ 5 Schäden

Entstandene (mutwillige oder ungewollte) Beschädigungen an Haus und Einrichtung sind umgehend dem/der Schlüsselverantwortlichen zu melden und an den Inhaber/die Inhaberin der zweiten Pfarrstelle bzw. dessen/deren Stellvertreter/in weiterzuleiten, der/die dann bei der Regulierung von Schäden behilflich ist.

§ 6 Suchtmittel und Jugendschutz

Rauchen im Gemeindehaus ist verboten.
Der Gebrauch von Wasserpfeifen ist im und ums Gemeindehaus verboten.
Drogenkonsum ist im und ums Gemeindehaus verboten; bei Zuwiderhandlung erfolgen eine Anzeige und Hausverbot.

Alkoholkonsum soll im Gemeindehaus bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde die Ausnahme sein; wenn alkoholische Getränke konsumiert werden, müssen sich die Älteren gegenüber Jugendlichen ihrer Vorbildfunktion beim Alkoholgenuss bewusst sein. Offensichtlich unter Alkoholeinwirkung stehende Personen werden nicht in das Gemeindehaus eingelassen bzw. des Hauses verwiesen.
Bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde ist das Mitbringen alkoholischer Getränke nicht erlaubt.

Im Übrigen gilt das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit auch im Bereich des Gemeindehauses.

§ 7 Nachbarschaft

Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn ist besondere Rücksicht zu nehmen; dies gilt insbesondere für das Lärmen und laute Musik um das Gemeindehaus herum. Die Ruhezeit ab 22 Uhr ist einzuhalten.

§ 8 Hausverbot

Grobe Verletzungen der Hausordnung können zu Hausverbot führen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hausordnung wird vom Jugendforum in seiner Sitzung vom 12.12.2006 vorgeschlagen und tritt mit dem Beschluss des Kirchenvorstandes vom 11.01.2007 in Kraft.